



camvet.ch

**Schweizerische Tierärztliche Vereinigung
für Komplementär- und Alternativmedizin**

**Association Vétérinaire Suisse
pour les Médecines Alternatives et Complémentaires**

Weiterbildungsreglement FA Veterinärphytotherapie GST

11. Nov. 2016

Weiterbildungsreglement FA Veterinärphytotherapie GST

Zweck

Art. 1: Zweck

Dieses Weiterbildungsreglement enthält die Bedingungen der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Akupunktur und Homöopathie (camvet.ch) zur Erlangung des Fähigkeitsausweises (FA) Veterinärphytotherapie GST. Der FA soll gegenüber der GST und den Kunden zum Ausdruck bringen, dass der Inhaber des FA eine ausreichende Ausbildung, geprüftes Grundlagenwissen und genügend praktische Erfahrung in Phytotherapie hat, um diese Methode bei Tieren anzuwenden. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Art. 2: Rechtsgrundlage

Das Reglement stützt sich auf die Statuten der camvet.ch vom 31. Oktober 2014, die Bildungsordnung (BO) der Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte GST sowie auf das Fähigkeitsprogramm der Schweizer Medizinischen Gesellschaft für Phytotherapie SMGP vom 1.Juli.2011.

Verantwortlichkeiten

Art. 3: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung genehmigt das Weiterbildungsreglement FA Veterinärphytotherapie GST

Art. 4: Vorstand

Der Vorstand

1. prüft, ob der Kandidat die Bedingungen von Art. 6 - 10 erfüllt;
2. gibt die eingereichten Abschlussarbeiten an die Fachkommission zur Beurteilung weiter;
3. stellt den Antrag an die GST zur Verleihung des FA.
4. genehmigt Änderungen im Anhang dieses Reglements

Art. 5: Fachkommission

Die Fachkommission Veterinärphytotherapie besteht aus drei Mitgliedern, die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung der camvet.ch gewählt werden. Die Mitglieder der Fachkommission müssen im Besitz des FA Veterinärphytotherapie GST sein. Es gilt die Übergangsregelung Art. 15

Aufgaben der Fachkommission:

1. Sie führt die mündlichen Prüfungen durch

2. Sie beurteilt die eingereichte Abschlussarbeit
3. Sie erarbeitet bei Bedarf Änderungen im Anhang dieses Reglements.
4. Akkreditiert Fortbildungen

In Ausnahmefällen (z.B. Prüfungssprache, im Krankheitsfall oder einen tierärztlichen Spezialist Reptilien Vögel...) kann die Fachkommission einen Ersatzexaminator bestimmen.

Von allen Sitzungen der Fachkommission werden Protokolle erstellt und dem Vorstand zugestellt.

Bedingungen zur Erlangung des FA Veterinärphytotherapie GST

Art. 6:

Die Weiterbildung zum FA Veterinärphytotherapie GST steht Tierärztinnen und Tierärzten offen, welche ein eidgenössisches Diplom der Veterinärmedizin oder ein in der Schweiz anerkanntes entsprechendes ausländisches Diplom besitzen.

Art. 7: Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Grundsätzlich werden zur Erlangung des FA Veterinärphytotherapie GST die Weiterbildungskurse der SMGP (siehe www.SMGP.ch) empfohlen. Diese sind von der GST anerkannt und mit Bildungspunkten akkreditiert (siehe Anhang B).

Sofern die Ausbildung nicht bei der SMGP erfolgte, entscheidet die Fachkommission in Absprache mit dem Vorstand individuell über die Zulässigkeit externer Phytotherapie Ausbildungen. Mehr dazu regelt der Anhang A.

Die formelle Weiterbildungsdauer der SMGP beträgt mindestens 214 Stunden (inklusive Selbststudium), die sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstreckt. Sie gliedert sich in drei Pflicht- und mindestens ein Wahlmodul. Dazu kommt die Zeit, welche im Selbststudium für die Prüfungsvorbereitung und die Erstellung der Abschlussarbeit benötigt wird. Näheres zur Abschlussarbeit enthält Art. 8 (Praxisstudie oder Übersichtsarbeit inkl. Referat/Präsentation oder Publikation).

Die Weiterbildungsinhalte der einzelnen Module sind im Anhang B dieses Reglements beschrieben.

Zusammenstellung der Anzahl der Bildungspunkte zur Erlangung des Fähigkeitsausweises Phytotherapie SMGP:

Modul	Titel	GST Bildungspunkte
1	Grundkurs	5
2	Allgemeine Phytotherapie	4
3	Phytotherapie bei spez. Indikationen	16
4	Kongresse und Exkursionen	10
5	Fortgeschrittenenkurse	
Total		31

Art. 8: schriftliche Abschlussarbeit

Eine schriftliche Abschlussarbeit ist Voraussetzung für die Erlangung des FA Veterinärphytotherapie GST. Diese muss sich mit einem Thema aus der Veterinärmedizin befassen und wird in Anlehnung an die Statuten der SMGP durchgeführt (Fähigkeitsprogramm vom 01.07.2011). Die angepassten, detaillierten Durchführungsbestimmungen finden sich im Anhang D (Reglement für die Abschlussarbeit des Fähigkeitsausweises „Phytotherapie SMGP“)

Die Abschlussarbeit wird von der Fachkommission geprüft und kontrolliert. Bei begründeter Rückweisung der Abschlussarbeit besteht die Möglichkeit einer Neubearbeitung. Die Abschlussarbeiten werden vom Vorstand gesammelt und geordnet aufbewahrt. Die Abschlussarbeit kann an der Jahresversammlung vorgestellt oder auf der Homepage der camvet.ch veröffentlicht werden. Der Verfasser hat das Copyright.

Art.9: Prüfung

Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist die Teilnahme an einer anerkannten phytotherapeutischen Weiterbildung gemäss Art. 7 sowie die Einreichung einer durch die Fachkommission akzeptierten Abschlussarbeit gemäss Art. 8. Die Anmeldung zur Prüfung ist direkt bei der camvet.ch einzureichen. Die mündliche Prüfung wird von der Fachkommission Veterinärphytotherapie der camvet.ch durchgeführt.

Art. 10: Gebühren

Die camvet.ch erhebt eine Bearbeitungsgebühr für den FA Veterinärphytotherapie GST. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgelegt. Diese ist im Voraus zu entrichten und die Quittungskopie ist mit dem Antrag zur Erlangung der FA Veterinärphytotherapie GST einzureichen.

Verfahren

Art.11: Antrag und Vorgehen

Der Kandidat reicht den Antrag zur Erlangung des FA Veterinärphytotherapie GST mit Nachweis der obengenannten Bedingungen (Art. 6 – 10) an die Präsidentin der camvet.ch ein. Nach Prüfung der Bedingungen durch den Vorstand der camvet.ch wird die Abschlussarbeit von der Fachkommission beurteilt und das Resultat dem Vorstand der camvet.ch mitgeteilt. Wird die Abschlussarbeit akzeptiert, stellt der Vorstand den Antrag zur Verleihung des FA bei der GST.

Art.12: Entscheid

Der FA Veterinärphytotherapie wird von der GST auf Antrag der camvet.ch gemäss Bildungsordnung (BO) verliehen. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich durch die GST. Im Rahmen der Mitgliederversammlung der camvet.ch werden die erfolgreichen Absolventinnen geehrt.

Art. 13: Rekursinstanz

Rekurse werden gemäss Reglement über den Rechtsweg der GST im Rahmen der Bildungsordnung (RRWBO) der Bildungsrekurskommission der GST eingereicht und bearbeitet.

Schlussbestimmungen

Art. 14: Verzeichnis der Inhaber des Fähigkeitsausweises Veterinärphytotherapie

Die Namen der Inhaber der FA Veterinärphytotherapie GST sind auf der camvet.ch - und der SMGP Homepage einsehbar.

Art. 15: Fortbildung

Um den FA Veterinärphytotherapie GST aufrechterhalten zu können, ist fachspezifische Fortbildung nötig. Die Bedingungen sind im Fortbildungsreglement der camvet.ch geregelt. Bei Nichteinhalten der Fortbildungspflicht wird der Titel entzogen.

Art. 16: Änderungen

Anträge über Änderungen dieses Reglements sind bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand der camvet.ch einzureichen.

Art. 17: Übergangsregelung

Wer die Phytotherapie-Ausbildung der SMGP vor dem 1. Februar 2012 begonnen hat, kann nach Vorlegen des Phytotherapiezertifikats SMGP den FA Veterinärphytotherapie GST ohne weitere Voraussetzung bei der Fachkommission Phytotherapie beantragen. Die Übergangsregelung endet 2020.

Art. 18: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der camvet.ch vom 11. November 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 19. Oktober 2012.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Susanne Stocker

Larissa Vicart



Anhang zum Weiterbildungsreglement Phytotherapie

Anhang A: Anerkannte Ausbildungen

1. Fähigkeitsprogramm Phytotherapie der Schweizerischen Medizinischen Gesellschaft für Phytotherapie SMGP

- Kontakt: www.smgp.ch

2. Als weitere mögliche phytotherapeutische Ausbildungen, ohne Berechtigung zu Bildungspunkten, sind folgende Kurse anerkannt:

Phytotherapie Kurs A-F der Akademie für Tierärztliche Fortbildung (ATF)

- Kontakt: www.bundestieraerztekammer.de

Anhang B (Angelehnt an das Fähigkeitsprogramm Phytotherapie SMGP vom 1. Juli 2011)

Inhalt der Weiterbildung

1. Theoretische Kenntnisse

- Kenntnis der Arzneipflanzen (siehe Tabelle 1)

Kenntnisse der chemisch-physikalischen und pharmakologischen Eigenschaften der Inhaltsstoffe einzelner Arzneipflanzen und Kenntnis der Bedeutung dieser Inhaltsstoffe für die Wirkungsweise der jeweiligen Arzneipflanze.

-Herstellung pflanzlicher Arzneimittel

Kenntnisse der verschiedenen Herstellungsarten pflanzlicher Arzneimittel und der Einfluss der verschiedenen Zubereitungsarten auf die Wirksamkeit der einzelnen Arzneipflanzen.

- Gesetzliche Grundlagen

Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen über die Tierarzneimittelverordnung und die für den Tierarzneimittelgebrauch relevanten Verordnungen, insbesondere Magistralrezepturen und Spezialitätenliste sowie die hierbei zu beachtenden ethischen und wirtschaftlichen Grundsätze.

Tabelle 1 Arzneipflanzenliste

Name	lat. Name	Kurs
Aloe	Aloe barbadensis, A. ferox	2
Arnika	Arnica montana	8, 9
Artischocke	Cynara colymus	2,3
Baldrian	Valeriana officinalis	1, 7, 11
Ballonrebe	Cardiospermum halicacabum	9
Bärentraube	Arctostaphylos uva-ursi	6
Beinwell	Symphytum officinale	8
Birke	Betula pendula	1, 6
Bitterklee	Menyanthes trifoliata	2
Blutwurz	Potentilla erecta	9
Brennnessel	Urtica dioica	1, 6, 8
Efeu	Hedera helix	1, 5
Eibisch	Althea officinalis	5
Engelwurz	Angelica archangelica	2
Enzian	Genitiana lutea	2
Eucalyptus	Eucalyptus globulus	5
Faulbaum	Phamnus frangula	2
Feld-Thymian	Thymus serpyllum	1

Fenchel	Foeniculum vulgare	2
Fichte	Picea abies	5
Fingerhut	Digitalis purpurea	3
Flohsamen	Plantago psyllium, P. afra, P. ovata	2
Frauenmantel	Alchemilla vulgaris	1, 6
Ginkgo	Ginkgo biloba	7, 11
Goldrute	Solidago vigaurea	6
Hanf	Cannabis sativa	7
Hauhechel	Ononis spinosa	6
Heidelbeere	Vaccinium myrtillus	1, 2
Hirtentäschel	Capsella burs-pastoris	1, 6
Holunder	Sambucus nigra	1, 5
Hopfen	Humulus lupulus	1, 7, 11
Ingwer	Zingiber officinalis	2, 8
Johanniskraut	Hypericum perforatum	1, 7, 11
Kamille	Matricaria chamomilla	1, 2, 5, 9
Knoblauch	Allium sativum	3
Kümmel	Carum carvi	1, 2
Kürbis	Curburbita pepo	6
Latschenkiefer	Pinus silvestris	5
Lavendel	Lavandula officinalis	7
Lein	Linum usitatissimum	2
Linde	Tilia cordata, T. Platyphyllos	1
Löwenzahn	Taraxacum officinale	1, 2
Mädesüss	Filipendula ulmaria	8
Mahonie	Mahonia aquifolium	9
Malve	Malva sylvestris	9
Mäusedorn	Ruscus aculeatus	3
Melisse	Melissa officinalis	1, 7, 9
Mönchspfeffer	Vitex agnus-castus	6
Mutterkraut	Tanacetum parthenium	8
Nachtkerze	Oenothera biennis	6, 9, 11
Opium	Papaver somniferum	2, 8
Paprika	Capsicum annum, C. frutescens	8
Passionsblume	Passiflora incarnata	7, 11
Pestwurz	Petasites hybridus	1, 5, 11
Pfefferminz	Mentha piperita	1, 2, 8
Ringelblume	Calendula officinalis	1, 9
Rosmarin	Rosmarinus officinalis	3
Roskastanie	Aesculus hippocastanum	1, 3
Rotes Weinlaub	Vitis vinifera	3

Sägepalme	Serenoa repens (Sabal serrulata)	6
Salbei	Salvia officinalis	1, 6, 9
Sanddorn	Hippophae rhamnoides	9
Schafgarbe	Achillea millefolium	1, 2, 6
Schlüsselblume	Primula veris	1
Schneeglöckchen	Galanthus woronowii	7
Schöllkraut	Chelidonium majus	1
Senna	Cassia angustifolia	2
Sonnenhut	Echinacea purpurea	5, 11
Spitzwegerich	Plantago lanceolata	1, 5
Stiefmütterchen	Viola tricolor	9
Tausendgüldenkraut	Centaurium erythraea	2
Teebaum	Melaleuca alternifolia	9
Teufelskralle	Harpagophytum procumbens	8
Thymian	Thymus vulgaris	1, 5
Tollkirsche	Atropa belladonna	2
Traubensilberkerze	Cimicifuga racemosa	6
Wacholder	Juniperus communis	6
Weide	Salix sp.	1, 8
Weissdorn	Crataegus oxycantha	1, 3 11
Wermut	Artemisia absinthium	2
Zaubernuss	Hamamelis virginiana	9
Zinnkraut	Equisetum arvense	1, 6

2. Praktische Kenntnisse

- Pharmakotherapie

- Fähigkeit zur Anwendung der pflanzlichen Arzneimittel unter Berücksichtigung von Indikationen, Kontraindikationen, Interaktionen, unerwünschten Wirkungen und der individuellen Situation der Patienten.
- Fähigkeit, phytotherapeutische Behandlungsoptionen mit schulmedizinischen Therapien sinnvoll und sicher zu kombinieren.
- Fähigkeit, individualisierte phytotherapeutische Behandlungen zu rezeptieren.
- Fähigkeit, Erfahrungsberichte, pharmakologische Daten und publizierte Studien zur Phytotherapie zu interpretieren und diese Ergebnisse für die Praxis nutzbar zu machen.

3. Inhalt und Lernziele der Module

Modul 1 (Pflichtmodul): Grundkurs (= Kurs 1)

Kenntnisse über die für Ärzte wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur, d.h. deren Botanik sowie deren Wirkungsweise. Befähigung, die wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur wiederzuerkennen und unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Nachhaltigkeit) diese zu sammeln und zu verarbeiten. Kennen von grundlegenden analytischen Methoden/Prinzipien in der Phytotherapie (z.B. Standardisierung). Erlernen der Herstellung von in der Phytotherapie wichtigen galenischen Formen. Beherrschen des Rezeptierens von pflanzlichen Arzneimitteln und Kenntnisse über die Listeneinteilung der pflanzlichen Arzneimittel.

Befähigung ein eigenes phytotherapeutisches Grundsortiment zusammenzustellen.

Modul 2 (Pflichtmodul): Allgemeine Phytotherapie

Kurs 4: Arzt und Ärztin in der klinischen Forschung auf dem Gebiet der Phytotherapie

Kenntnisse über die Durchführung von klinischen Studien und klinischer Forschung allgemein; Fähigkeit, Studien mit pflanzlichen Arzneimitteln zu beurteilen; Befähigung, mit Hilfe des prospektiven Erfahrungsberichtes eigene phytotherapeutische Tätigkeit zu belegen und den prospektiven Erfahrungsbericht als Instrument der Qualitätssicherung zu verwenden.

Kurs 10: Phytotherapie im komplementärmedizinischen Umfeld

Grenzen und Möglichkeiten der Phytotherapie nicht nur im Vergleich mit der Schulmedizin, sondern auch im Vergleich mit anderen komplementärmedizinischen Methoden kennen und einschätzen lernen. Phytotherapie allein oder in Ergänzung mit zusätzlichen alternativen Konzepten als sinnvolle Alternative zur Schulmedizin bei einem individuellen Krankheitsfall einsetzen können. Erlernen von Kenntnissen über verschiedene komplementärmedizinische Behandlungsmethoden, bei denen ebenfalls Arzneipflanzen für die Therapie – wenn auch anders als in der Phytotherapie – eingesetzt werden (z.B. Anthroposophie, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Gemmotherapie, etc.) und deren Einsatzgebiete.

Modul 3 (Pflichtmodul): Phytotherapie bei spezifischen Indikationsgebieten

Kurs 2: Phytotherapie bei Erkrankungen des Magen-/Darmtraktes

Kurs 3: Phytotherapie bei Erkrankungen des Herz-/Kreislaufsystems

Kurs 5: Phytotherapie bei Erkrankungen der Atemwege

Kurs 6: Phytotherapie bei Erkrankungen des Urogenitaltraktes

Kurs 7: Phytotherapie bei psychischen Erkrankungen und pflanzlichen Sedativa

Kurs 8: Phytotherapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates und zur Schmerzbehandlung

Kurs 9: Phytotherapie in der Dermatologie

Kurs 11: Phytotherapie in der Pädiatrie

Erlangen von Grundkenntnissen über die Botanik, Inhaltsstoffe und pharmakologische Wirkung von Arzneipflanzen und deren Anwendungsmöglichkeiten und -formen sowie Dosierung in ausgewählten Erkrankungsgebieten. Kenntnisse über Anwendungseinschränkungen, Interaktionen und Nebenwirkungen von pflanzlichen Arzneimitteln. Kenntnisse über die aktuellen wissenschaftlichen Daten zu den entsprechenden Arzneipflanzen für die jeweiligen Indikationsgebiete.

Befähigung, geeignete Teemischungen für die jeweiligen Indikationsgebiete zusammenzustellen.

Modul 4 (Wahlmodul): Pharmako-botanische Exkursionen und Phytotherapie-Kongresse

Exkursion: (Wieder-)Erkennen der wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur. Inhaltsstoffe dieser Arzneipflanzen und deren Wirkungs- und Anwendungsweise kennenlernen, repetieren bzw. erweitern.

Kongress (Schweizerische Tagung für Phytotherapie und weitere durch die Weiterbildungs- und Fortbildungskommission anerkannte phytotherapeutische Ärztekongresse): Erlangen von aktuellem Fachwissen über bestimmte Arzneipflanzen und deren Anwendungsmöglichkeiten anhand von neuesten Ergebnissen von Anwendungsbeobachtungen, klinischen und experimentellen Studien.

Modul 5 (Wahlmodul): Fortgeschrittenenkurse zu spezifischen Themengebieten

Aufrechterhaltung und Aktualisierung des phytotherapeutischen Wissens. Geeignet für Kandidaten, die mindestens 6 Kurse der Pflichtmodule 1–3 besucht haben oder für Ausweisinhaber.

Anhang C: Anerkannte Prüfungen

1. camvet.ch Prüfung
2. SMGP Prüfung (www.smgp.ch)
3. Andere Prüfungen werden nur dann akzeptiert, wenn diese erstens den Anforderungen des Prüfungsreglements zum Fähigkeitsausweis Veterinärphytotherapie GST entsprechen und zweitens durch nationale oder internationale tierärztliche Berufsverbände durchgeführt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Fachkommission Veterinärphytotherapie der camvet.ch in Absprache mit dem Vorstand über die Anerkennung.

Anhang C1 Prüfungsreglement (Angelehnt an das Fähigkeitsprogramm Phytotherapie vom SMGP 1.Juli 2011)

Prüfung

1. Prüfungsziel

Das Bestehen der Prüfung liefert den Beweis, dass der Kandidat die im Anhang B aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Veterinärphytotherapie selbständig und kompetent zu behandeln.

2. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog des Anhang B

3. Prüfungskommission

3.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich aus zwei Personen der Fachkommission Veterinärphytotherapie zusammen. Es gilt die Übergangsregelung Art. 17.

3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Kontrolle aller Voraussetzungen gemäss Art. 6-10
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses

3.3 Prüfungsart

- Mündliche Prüfung als strukturiertes Assessment
- Die Abschlussarbeit wird nach Ende der Übergangsregelung von der Fachkommission Veterinärphytotherapie der camvet.ch beurteilt.

3.4 Prüfungsmodalitäten

3.4.1 Zeitpunkt der Prüfung des Fähigkeitsausweises

Die Prüfung kann frühestens nach Absolvierung der Module 1–5 (siehe Anhang B) abgelegt werden.

3.4.2 Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen laut Art. 7 erfüllt

3.4.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Der Kandidat meldet sich zur Prüfung bei der camvet.ch an, die einen Prüfungstermin anberaumt.

3.4.4 Protokoll

Von der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen.

3.4.5 Prüfungssprache

Der mündliche Teil erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Englisch oder Italienisch sind gestattet, falls Kandidat und Examinator damit einverstanden sind.

3.4.6 Prüfungsgebühren

Die camvet.ch erhebt eine Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

3.5 Bewertungskriterien

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

3.6. Wiederholung der Prüfung und Einsprache

3.6.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

3.6.2 Wiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

3.6.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung beim Vorstand der SMGP angefochten werden.

Anhang D: Reglement für die Abschlussarbeit des FA Veterinärphytotherapie

Angelehnt an das Reglement für die Abschlussarbeit des Fähigkeitsausweises
«Phytotherapie SMGP»

1. Vorbemerkungen

Die Annahme der schriftlichen Abschlussarbeit ist eine Voraussetzung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises Veterinärphytotherapie GST.

2. Abschlussarbeit

2.1 Themen für die Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit behandelt einen praxisrelevanten Aspekt der Veterinärphytotherapie. Mögliche Themen sind beispielsweise:

- Anwendungsbeobachtung bzw. Anwendungsdokumentation selbstständig in der eigenen tierärztlichen Praxis durchgeführt.
- Wissenschaftliche Publikation über die Anwendungsmöglichkeiten und die aktuelle wissenschaftliche Datenlage einer Arzneipflanze oder einer Arzneipflanzenkombination.
- Dokumentierter Erfahrungsbericht zu einer bestimmten Arzneipflanze, respektive zu einer Arzneipflanzenkombination (retrospektiv).
- Analyse zur wirtschaftlichen Bedeutung der Phytotherapie in der veterinärmedizinischen Praxis.
- Review
- Ein Fall kann durch eine Publikation in einer Fachzeitschrift ersetzt werden. Der Beitrag kann entweder bereits erschienen sein, oder ein „gut zum Druck“ erhalten haben.

2.2 Rahmenbedingungen

Die Arbeit muss selbstständig durchgeführt werden und dies muss per Unterschrift bestätigt werden.

Bei der Durchführung und Auswertung von Studien muss die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien garantiert sein. Die in der Abschlussarbeit enthaltenen Daten werden deshalb anonymisiert dargestellt, und von den Prüfern wird die absolute Vertraulichkeit garantiert.

Die schriftliche Abschlussarbeit kann zusätzlich im Rahmen einer anerkannten Weiterbildungsveranstaltung oder in einer wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschrift (als Erst- oder Letztautor), als Videofilm oder als Computerlernprogramm in einer jeweils dafür geeigneten (d.h. überarbeiteten bzw. angepassten) Form publiziert oder präsentiert werden.

Das Copyright liegt immer beim Autor.

2.3 Struktur der Abschlussarbeit in Phytotherapie

Die Arbeit muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

1. Deckblatt

- Titel der Arbeit
- Name und Anschrift des Kandidaten

2. Zusammenfassung

3. Inhaltsverzeichnis

4. Fragestellung und Zielsetzungen

5. Einleitung

6. Methoden/Vorgehensweise

Die Arbeit umfasst folgende Punkte entsprechend des gewählten Themas.

6.1 Anwendungsbeobachtung:

- Methodik
- Beschreibung des Patientenguts (Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand)
- Ein- und Ausschlusskriterien, mögliche Begleitmedikation/-therapie, Vorbehandlung, verwendetes pflanzliches Arzneimittel (Spezifikation/Beschreibung), Dosierung, Therapiedauer
- Mess-/Untersuchungsparameter
- Indikation(sgebiete)
- Beobachtete unerwünschte Wirkungen und Interaktionen

6.2 Übersichtsarbeit

- Kriterien/Methoden zur Auswahl des historischen und volksmedizinischen Datenmaterials zu der/den ausgewählten Arzneipflanze/n
- Kriterien/Methoden zur Auswahl der analytischen, pharmakologischen und klinischen Daten zu der/den ausgewählten Arzneipflanze/n
- Aktuelle Anwendung der ausgewählten Arzneipflanze/n und ihrer Zubereitungen
- Ökonomisches Zahlenmaterial und statistische Auswertung

7. Resultate

Die Auswertung der Anwendungsbeobachtung soll mittels wissenschaftlich anerkannter statistischer Methoden durchgeführt werden.

Die Auswertung der Literaturrecherche soll sinnvoll gebündelt dargestellt werden.

8. Bewertung und Diskussion der Ergebnisse

Hier wird auf eine kritische Auseinandersetzung der Resultate Wert gelegt.

9. Literatur

10. Anhänge (z.B. Fragebögen)

2.4 Form und Umfang der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist in Anlehnung an Manuskripte für wissenschaftliche Zeitschriften zu verfassen, wobei sich die Form an den Vorgaben der für die Publikation vorgesehenen Zeitschrift orientieren sollte. Sie dürfen in Englisch, Französisch, Deutsch oder Italienisch verfasst sein. Die Form, die Klarheit und die Richtigkeit der Ausführungen gehören zu den von den Fachleuten bewerteten Kriterien. Der Textumfang richtet sich nach den oben genannten Vorgaben und soll ca. 2000 und im Maximum 6000 Wörter enthalten.

Die Abschlussarbeit muss elektronisch als Word-Datei beim Vorstand der camvet.ch eingereicht werden. Grafiken und Tabellen dürfen auch andere Formate haben.

2.5 Bewertung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Der eigene Beitrag ist klar ersichtlich (Umfang, Aufwand entsprechend den Vorgaben).
- Die Arbeit und das Vorgehen sind strukturiert.
- Eine klare Fragestellung und eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen sind vorhanden.
- Das Thema wurde sinnvoll erfasst und in sinnvoller Weise abgegrenzt.
- Es finden sich keine sachlichen Fehler.
- Auswertung und Einarbeitung der Literatur
- Aussagen sind mit Referenzen belegt.
- Fragestellung wurde logisch, klar und systematisch entwickelt.
- Die Arbeit wurde zweckmässig und übersichtlich gegliedert.
- Die Sprache ist verständlich und stilistisch angemessen.
- Die vorgeschriebene Form wurde eingehalten.
- Der Text ist grammatikalisch und orthographisch korrekt formuliert.

Anhang E: Gebühren

Für die Erlangung des FA Veterinärphytotherapie GST verlangt die camvet.ch eine Bearbeitungs- und Prüfungsgebühr von CHF 700.00 (Übergangsregelung CHF 100.00).

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist.